



Leiter Werkgruppen

Stefan Beutler, Burgweg 17, 8853 Lachen, 079 695 69 94

SCHUTZKONZEPT FÜR DEN BETRIEB DER FESTUNGSANLAGEN UNTER COVID-19

VERSION: 06. NOVEMBER 2020

| | | |
|---|---|--|
| S | <p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).</p> | |
| T | <p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).</p> | |
| O | <p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p> | |
| P | <p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).</p> | |

SCHUTZKONZEPT

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Besucher und Mitglieder der Stiftung Schwyzer Festungswerke (SSF) reinigen sich regelmässig die Hände und tragen eine Schutzmaske.

Massnahmen

Alle Mitglieder der SSF waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft sowie vor und nach Pausen. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt eine Händedesinfektion.

Aufstellen von Händehygienestationen: Die Besucher müssen sich beim Betreten der Anlagen der SSF die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

2. GESICHTSMASKEN

Alle Besucher und Mitglieder der Stiftung Schwyzer Festungswerke (SSF) tragen eine Gesichtsmaske in Innen- und Aussenbereichen von Anlagen der SSF.

Massnahmen

Jede Person muss in Innenräumen und im Aussenbereich eine Gesichtsmaske tragen.

Davon ausgenommen sind Gäste, wenn sie an einem Tisch sitzen. Wenn die Personen aber auf dem Weg zum Tisch sind oder die Toiletten aufsuchen, ist eine Gesichtsmaske zu tragen.

Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Eine Ausnahme gilt auch für auftretende Personen wie Künstlerinnen und Künstler oder Rednerinnen und Redner, solange sie ihren Auftritt haben und das Tragen einer Maske nicht möglich ist. Sobald der Auftritt fertig ist, müssen auch sie eine Maske tragen.

Die Schutzmasken werden von der Werkgruppe abgegeben, wenn die Besucher keine eigenen dabei haben. Besuchern wird die Schutzmaske zum Selbstkostenpreis verrechnet. Denn Mitgliedern der SSF werden Schutzmasken kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Maskentragpflicht gilt auch für Werkgruppenmitglieder, die dort arbeiten.

Das Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen vorgesehenen Schutzmassnahmen. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske möglichst einzuhalten.

Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, schützende Wirkung entfalten.

Die Gruppenführer weisen die Besucher auf die Maskentragpflicht hin. Bei Nichteinhaltung muss vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden (Personen wegweisen).

3. DISTANZ HALTEN

Besucher und andere Personen halten 1,5 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Bei Aussenführungen ist der Abstand von 1,5 Meter zwingend einzuhalten. Da dies aus Erfahrung nicht immer möglich ist, bzw. einige Besucher sich nicht daran halten, besteht auch bei den Aussenführungen eine Schutzmaskenpflicht.

Um trotzdem eine Kommunikation zwischen den Gruppenführern und den Besuchern sicherzustellen gilt eine max. Gruppengrösse von 15 Personen pro Führer. Es dürfen im Maximum 30 Personen an einer Veranstaltung teilnehmen.

Innenführungen mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 m

Bei Besichtigungen der Festungsanlagen ist es im Innenbereich aufgrund der Raumverhältnisse nicht möglich eine Distanz von 1,5 m einzuhalten.

Massnahmen

Wenn möglich in kleineren Gruppen (<= 5 Besucher) die Anlagen besichtigen, damit der Abstand eingehalten werden kann.

Alle Besucher müssen ihre Kontaktdaten angeben. Details sind im Punkt 5 geregelt.

Nicht länger als 15 Minuten in einem Raum verweilen.

Alle Beteiligten müssen eine Schutzmaske tragen, die von der Werkgruppe abgegeben werden, wenn die Besucher keine eigenen dabei haben.

Ein Kreuzen von Besuchergruppen in den Stollen sowie ein gleichzeitiger Aufenthalt in einem Raum von mehreren Gruppen ist wenn immer möglich zu vermeiden.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Sofern sanitäre Anlagen vorhanden sind, müssen diese nach jeder Führung gereinigt werden.

Ebenfalls sind Tische und Türfallen (nur Eingangstüren / Toiletten) nach jeder Führung zu reinigen.

Die Abfalleimer, insbesondere mit den Einweghandtüchern sind regelmässig zu leeren.

Bei allen Reinigungsarbeiten sind Handschuhe zu tragen.

5. ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN

Der SSF erhebt Kontaktdaten der Besucher, um allfällige Infektionsketten nachverfolgen zu können.

Massnahmen

Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden.

Es sind folgende Daten zu erheben:

Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer, bei Verpflegung auch Tischnummer und/oder Sitzplatznummer.

Bei Familien oder z.B. Schulklassen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Klasse.

Der zuständige Werkchef muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.

Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.

Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch einer Anlage der SSF aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

Der Gruppenführer oder Organisator hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.

6. VERPFLEGUNG / GASTRONOMIE

Wird eine Verpflegung abgegeben, so gelten die Vorgaben für die Gastronomie. Dies kommt vor allem in unseren Werken Grynau und Selgis vor.

Massnahmen

Ab 23 Uhr gilt eine Sperrstunde bis 6 Uhr morgens, die Anlagen müssen in dieser Zeit geschlossen bleiben.

Es dürfen höchstens vier Personen an einem Tisch sitzen, ausgenommen Familien mit Kindern die im selben Haushalt leben. Dies gilt auch bei Veranstaltungen.

Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1,5 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 1,5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.

Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.

Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 30 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

Wenn mehrere Personen an einem Tisch sitzen, ist die Registrierung der am Tisch zusammensitzenden Personen Pflicht! (Da wir alle Besucher erfassen, ist lediglich die Zuordnung zu den einzelnen Tischen mittels Tischnummern notwendig.)

Vor folgenden Arbeiten sind die Hände möglichst zu waschen oder zu desinfizieren: Tische eindecken, sauberes Geschirr anfassen, Servietten falten und Besteck polieren.

Die weiteren Vorgaben in Bezug auf die Gastronomie sind bereits durch andere Massnahmen in diesem Konzept abgedeckt.

7. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Gruppenführer der SSF welche gemäss Richtlinien des BAG zu den gefährdeten Personen gehören, sollten keine Führungen durchführen.

Ausnahme: Jeder Gruppenführer entscheidet selber, ob er das Risiko eingehen will. In diesem Fall hat sich der Gruppenführer besonders zu Schützen (regelmässige Händedesinfektion und tragen einer Schutzmaske).

In diesem Fall muss der betroffene Gruppenführer dem zuständigen Werkchef schriftlich bestätigen, dass er das Risiko freiwillig eingeht.

Vor jeder Führung muss der Gruppenführer der SSF die Anwesenden unmissverständlich auf die Gefahren für gefährdete Personen hinweisen. Diesen ist die Empfehlung abzugeben, dass es nicht sinnvoll ist, wenn sie an der Führung teilnehmen. Es ist jedoch jedem Besucher überlassen ob er dieser Empfehlung nachkommen will oder nicht. Bei Bedarf Schutzmasken abgeben.

8. COVID-19-ERKRANKTE

Massnahmen

Gruppenführer und andere Mitglieder der SSF sowie Besucher dürfen mit Krankheitssymptomen die Anlagen und Grundstücke der SSF nicht betreten. Die Besucher sind vor der Führung darauf hinzuweisen.

Kranke Mitglieder der SSF sowie Besucher sind nach Hause zu schicken und anzuweisen, die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen.

9. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Der richtige Umgang mit persönlichem Schutzmaterial ist unabdingbar.

Die Mitglieder der SSF erlernen den Umgang Schutzmasken und Händedesinfektionsmittel im Eigenstudium. Entsprechende Unterlagen befinden sich im Anhang.

Besucher sind bei Führungsbeginn auf den korrekten Umgang hinzuweisen.

10. INFORMATION

Information der Mitglieder SSF und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Das Plakat über die allgemeinen Verhaltensregeln des BAG ist bei den Eingängen und in den Aufenthaltsräumen aufzuhängen.

Vor jeder Führung sind die Besucher gemäss dem vorliegenden Schutzkonzept mündlich zu informieren.

Die Werkgruppenchefs haben alle Werkgruppenmitglieder über das Schutzkonzept zu informieren. Sie sind darauf hinzuweisen, dass die Vorgaben zwingend sind.

Besonders gefährdete Gruppenführer und Mitglieder SSF sind über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

11. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Bei Anmeldungen von Führungen ist die Verantwortliche Person auf die Schutzmassnahmen aufmerksam zu machen. Nach Möglichkeit sollen die Besucher selber eine Schutzmaske und Desinfektionsmittel mitnehmen (wenn dies nicht möglich ist wird es durch uns abgegeben).

Das Durchführen von öffentlichen Veranstaltungen ohne Anmeldung ist verboten.

12. ORGANISATION INNERHALB JEDER WERKGRUPPE

Umsetzung der Vorgaben innerhalb der Werkgruppen, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Durch den Werkgruppenchef ist das Einhalten dieses Schutzkonzepts regelmässig zu überprüfen. Er trägt in seinen Anlagen die Verantwortung für die Umsetzung dieses Konzepts.

Die Werkgruppenchefs sind für die Beschaffung der nötigen Schutzmaterialien verantwortlich:

- Einweghandtücher, Seife, Abfalleimer, Desinfektionsmittel, Gesichtsmasken, Handschuhe

Die Stiftung stellt jeder Werkgruppe die Erstausrüstung mit Schutzmaterial zu Verfügung. Wird mehr Material benötigt, beschafft dies jede Werkgruppe selber. Sollte dies aus finanziellen Gründen nicht möglich sein, ist mit dem Kassier der SSF Kontakt aufzunehmen.

Fragen und Anregungen zum Schutzkonzept sind per Mail zu melden: gryнау@schwyzer-festungs-werke.ch

ANHÄNGE

Anhang

- Plakat BAG
- Anleitung Schutzmasken
- Anleitung Händedesinfektion
- Checkliste für Gruppenführer
- Checkliste für Werkgruppenchefs
- Bestätigung für besonders gefährdete Personen
- Beispiel für die Information der verantwortlichen Person bei einer Buchung

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wird allen Werkgruppenchefs übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person 1, Unterschrift und Datum: _____

Stefan Beutler

Verantwortliche Person 2, Unterschrift und Datum: _____

David Mynall